

Herausgegeben von:

Thomas Corsten
Peter Kruschwitz
Fritz Mitthof
Bernhard Palme

TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik

 **HOLZHAUSEN**
Der Verlag

Band 35, 2020

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Carmelina A r i o s t o — Antonello V i l e l l a — Norbert Z i m m e r - m a n n: Un inedito cippo sepolcrale da Roma (Taf. 1)	1
Andrea B e r n i n i: Due lettere latine frammentarie su papiro (Taf. 2)	5
Chiara C e n a t i: Von der Nekropole in den Kindergarten: Der seltsame Fall von zwei stadtrömischen Grabinschriften in Kärnten (Taf. 3–5)	13
W. Graham C l a y t o r: Public Land in Private Hands: Two Rent Receipts from the Archive of Asoeis and Atammon (Taf. 6–7)	25
Denis F e i s s e l: Invocations chrétiennes à Éphèse (Taf. 8–9)	35
Aikaterini K o r o l i — Amphilochios P a p a t h o m a s: The King, the Palace, the Circus, and a Notary. A New Late Antique Literary Papyrus (Taf. 10)	47
Sophie K o v a r i k: Der herakleopolitische Notar Paulos: Ein Kompromiss aus dem umayyadischen Ägypten — der bisher späteste griechische Vertrag (Taf. 11–12)	55
Peter K r u s c h w i t z: Five Feet Under: Exhuming the Uses of the Pentameter in Roman Folk Poetry	71
Adrian C. L i n d e n - H i g h: Testamentary Manumission for Slaves of Roman Imperial Soldiers	99
Nino L u r a g h i: Herodot und das Ende der Perserkriege. Ein Beitrag zur Tendenz der Historien	127
Bülent Ö z t ü r k: New Inscriptions from Karadeniz Ereğli Museum IV (Herakleia Pontike and Tieion/Tios) (Taf. 13–18)	143
Andrea R a g g i: [<i>C. Iu</i>]lius Menodorus, il primo tribuno militare dalla provincia d'Asia (Taf. 19)	157
Peter S i e w e r t: Eine epigraphische „Werkstatt“ des 6. Jh. v. Chr. in Olympia? (Taf. 20–22)	171
Søren Lund S ø r e n s e n — Klaus G e u s: A Macedonian King in Arabia. Seleukos IV in Two Old South Arabian Inscriptions. A corrected synchronism and its consequences	175
Christian W a l l n e r: Die Inschriften des Museums in Yozgat — Addenda (2) (Taf. 23–28)	181
Uri Y i f t a c h: A Petition to the <i>Iuridicus</i> from the Archive of Ptolemaios Son of Diodoros (147 CE, Theadelphia) (Taf. 29–31)	195
Bemerkungen zu Papyri XXXIII (<Korr. Tyche> 950–988)	219
Adnotationes epigraphicae XI (<Adn. Tyche> 116–118)	241

Buchbesprechungen 251

Frank D a u b n e r, *Makedonien nach den Königen (168 v. Chr.–14 n. Chr.)* (Historia. Einzelschriften 251), Stuttgart: Steiner 2018 (K. Freitag: 251) — Luis Ángel H i d a l g o M a r t í n, Jonathan E d m o n d s e n, Juana M á r q u e z P é r e z, José Luis R a m í r e z S á d a b a, *Nueva epigrafía funeraria de Augusta Emerita. Tituli sepulcrales urbanos (ss. I–VII) y su contexto arqueológico (NEFAE)* (Memoria I. Monografías arqueológicas de Mérida), Mérida 2019 (S. Tantimonaco: 253) — Stephen M i t c h e l l, David F r e n c h, *The Greek and Latin Inscriptions of Ankara (Ancyra). Vol. II: Late Roman, Byzantine and other Texts* (Vestigia 72), München 2019 (Ch. Wallner: 257).

Tafeln 1–32

DEDICATVM

FVNDATORIBVS

GERHARD DOBESCH

HERMANN HARRAUER

PETER SIEWERT

EKKEHARD WEBER

OCTOGENARIIS

SOPHIE KOVARIK

Der herakleopolitische Notar Paulos:
Ein Kompromiss aus dem umayyadischen Ägypten —
der bisher späteste griechische Vertrag*

Tafel 11–12

Der Vertrag P.Rain.Cent. 121 des Notars Paulos, vom Herausgeber auf 719/720¹ datiert, gilt als der späteste bisher bekannte griechische Vertrag aus dem arabischen Ägypten und ist Teil eines Clusters um drei Notare aus Herakleopolis², die dem frühen 8. Jh. zugerechnet werden können: Petros (*Byz. Not. Hera.16.2.*), Synkritios (*Byz. Not. Hera. 18.2.*) und Paulos (*Byz. Not. Hera.16.1.*).

Petros ist am besten belegt und lässt sich mittels der diokletianischen Ärendatierung in der ersten Dekade des 8. Jh. festmachen: SPP III² 190 kann fix auf das Jahr 710 datiert werden, SPP III 356 vielleicht auf 709³; P.Monts.Roca IV 86 ist fragmentarisch erhalten. Dazu kommen P.Erl. 68 (706) und SPP VIII 1334 — s. S. Kovarik, *Korr.*

* Dieser Artikel entstand während der Rückkehrphase eines Schrödinger-Stipendiums (J 3829-G25) des Österreichischen Wissenschaftsfonds (FWF), dem an dieser Stelle herzlich für seine Förderung gedankt sei. Mein Dank auch an Herausgeber, Gutachter und Redaktion für Anmerkungen und Hinweise.

¹ Eine Datierung in das Jahr 719 ist wahrscheinlicher. Dazu s.u. A., Anm. 18.

² Zu den herakleopolitischen Notaren und deren etwaigen Familienverbindungen s. S. Kovarik, *Continuity and Change in the Notarial Practice of Middle Egypt*, in: S. Esders, F. Krueger, S. Polla, T. S. Richter, C. Wickham (Hrsg.), *The 8th Century. Patterns of Transition in Economy and Trade Throughout the Late Antique, Early Medieval and Islamicate Mediterranean in Multidisciplinary Perspectives* (Millennium), Berlin, Boston (in Vorbereitung).

³ In diesem Papyrus ist kein Datum gelesen worden; nach μη(ν) X(οιά)κ ιθ̄ ἰνδ(ικτίωνος) in Z. 4 sind aber Spuren vorhanden. Diese sind leider nicht eindeutig. Bei abgeriebener Oberlänge käme η in Frage und damit eine 8. Indiktion wie in SPP III² 190. Nicht auszuschließen ist allerdings auch β für eine 2. Indiktion (703 oder 718). Darüber hinaus gibt es aber supralineare Tintenspuren oberhalb der Lücke; dabei muss es sich entweder um eine Zahlenmarkierung handeln (ähnliche Spuren finden sich auch über der Tageszahl ιθ̄) oder aber um die Oberlänge eines ε; dann käme auch die ausgeschriebene, aber der schmalen Lücke wegen wohl gekürzte Zahl π[ε]μ[π]τ[η]ς (706), wie in P.Erl. 68, in Frage. Das an diese Lücke anschließende Kreuz scheint nach links gebunden zu sein. Photo unter <http://data.onb.ac.at/rec/RZ00007228>.

Tyche 881, *Tyche* 33 (2018) 245f. — und einige Wiener Inedita⁴ sowie möglicherweise P.Rain.Cent. III 56 (707)⁵, bei welchem die Notarsunterschrift nicht erhalten ist.

Synkritios ist nur dreimal belegt (SB VI 9146, SB VI 9154, SPP III² 46 + SPP III 420⁶), leider ohne Hinweis auf eine Datierung. Die Ausgestaltung seiner Unterschrift und speziell das Zeichen am Ende derselben lässt allerdings auf ein Naheverhältnis zu dem Notar Paulos schließen. Auch die koptische Hypographe in SB VI 9146 spricht für eine späte Entstehungszeit⁷.

Der bereits erwähnte Paulos ist der bisher späteste bekannte Notar aus Ägypten. Er verwendet nach seiner Unterschrift gleichfalls ein elaboriertes Zeichen, das vom Hrsg. von P.Rain.Cent. 121 als gezeichnetes Siegel gedeutet wurde (s. dazu unten C.). Neben dem Kompromiss P.Rain.Cent. 121 war er bis dato nur ein weiteres Mal belegt, in der beinahe vollständigen Quittungsurkunde SPP III 343 (+ BL VIII 439), bei welcher ausgerechnet das Datum unlesbar bzw. weggebrochen ist⁸. Erhalten ist aber das finale α der Diokletianischen Ära zu Beginn der Z. 7, wodurch in Anbetracht von P.Rain.Cent. 121 die Jahre 431 = 714/5, 441 = 724/5 und 451 = 734/5 ($\upsilon\lambda\alpha$, $\upsilon\mu\alpha$, $\upsilon\nu\alpha$) in Frage kämen.

Im Folgenden wird zunächst die von Paulos ausgestellte Kompromiss-Urkunde P.Rain.Cent. 121 neu vorgelegt (A.), ein gleichfalls von Paulos aufgesetzter Kompromiss mit einem hinzu gefundenen Fragment (P.Vindob. G 11319 [= SPP III 415] + G 40284) (B.) sowie ein weiteres, bislang unpubliziertes Kleinfragment (P.Vindob. G 19705) (C.) mit der Paraphe des Paulos ediert, das möglicherweise Teil der unter B. gegebenen Urkunde ist und wahrscheinlich den nunmehr spätesten griechischen Vertrag enthält. Im Anhang wird die Urkunde SPP III² 46 + SPP III 420 des Notars Synkritios (D.) zusammengesetzt und neu ediert.

Bei dem hier unter B. neu vorgestellten Dokument P.Vindob. G 11319 (SPP III 415) + G 40284 handelt es sich ebenso wie bei P.Rain.Cent. 121 (A.) um einen Kompromiss (Schiedsvertrag). Der Kompromiss ist ein Schritt innerhalb der außergerichtlichen

⁴ P.Vindob. G 8242, P.Vindob. G 25155, P.Vindob. G 25546, P.Vindob. G 41722 (CPR Varia 40), P.Vindob. G 42100. Einige der im Artikel genannten Wiener Inedita werden von mir in dem in Kürze erscheinenden CPR Sammelband „CPR Varia“ vorgelegt (CPR XXXVII [2021]).

⁵ Aufgrund eines supralinearen χ am Ort der Monatsangabe handelt es sich wohl um den Monat Pachon oder Mecheir (Jänner/Februar oder April/Mai).

⁶ SPP III² 46 wurde bisher dem Notar Paulos zugewiesen, SPP III 420 mit der Notarsunterschrift des Synkritios fügt sich aber direkt an den linken Rand des rechten Fragments, s. weiter unten Anhang D. zu einer vereinigten Neuedition.

⁷ F. Morelli, CPR XXII 16, Einleitung, 85 spricht sich aus paläographischen und prosopographischen Gründen für eine Datierung in das 8. Jh. aus: Der Name Synkritios ist herakleopolitisch, selten und erscheint neben P.Rain.Cent. 121 (dazu später) in dem Entagion CPR XIX 25, auch dort mit einem gezeichneten „Siegel“ nach dem Namen, sowie in SPP X 225 (8. Jh.) und SPP VIII 1259 (6.–7. Jh.). S. dazu weiter unter A., einleitender Kommentar.

⁸ Tatsächlich sind am Ende der Z. 6 noch einige Spuren vorhanden, die sich nicht mit der Lesung der *ed. pr.* — $\Phi\alpha\rho\mu(\sigma\theta)\theta(i)$ — in Einklang bringen lassen; es dürfte sich um eine Indiktionsdatierung nach einem mit ϕ anlautenden Monatsnamen handeln. Ein Photo ist abrufbar unter <http://data.onb.ac.at/rec/RZ00007228>.

Streitbeilegung⁹. Zwei Konfliktparteien einigen sich auf einen oder mehrere Schiedsrichter, dessen oder deren Urteil bei Androhung einer Vertragsstrafe (*poena compromissi*) bindend ist, und halten dies schriftlich fest. In der Urkunde selbst wird hingegen noch nichts entschieden. Wir kennen solche Urkunden aus Mittelägypten speziell aus dem 7. Jh.¹⁰. Im Arsinoites begegnen ca. zwanzig¹¹, aus dem Herakleopolites sind weitaus weniger bekannt¹², vollständig ist nur die genannte Parallele P.Rain.Cent. 121. Aus Oberägypten hingegen ist kaum etwas erhalten¹³. Auch unter den frühesten koptischen Rechtsurkunden¹⁴ finden sich einige Kompromisse, da eine Auslagerung von juristischer Kompetenz mittels Mediation eng mit der koptischen Sprache verknüpft ist — s. das ausführliche Protokoll einer solchen Verhandlung in P.Budge¹⁵, von welcher auch bekannt ist, wie sie ausgegangen ist, da mit SB VI 8988 (Apoll., 647) die entscheidende *dialysis* (Vergleich) in Form einer griechischen Tabellionenurkunde vorliegt.

Ein Kompromiss unterscheidet sich von der geläufigen unilateralen Tabellionenurkunde (und Urkunden in ihrer Nachfolge) darin, dass es sich um eine bilaterale

⁹ S. zuletzt C. Kreuzsaler, *Beurkundung außergerichtlicher Streitbeilegung in den ägyptischen Papyri*, in: Ch. Gastgeber (Hrsg.), *Quellen zur byzantinischen Rechtspraxis. Aspekte der Textüberlieferung, Paläographie und Diplomatie*, Wien 2010, 17–26 mit Literatur, zum Kompromiss 19f. und T. Gagos, P. van Minnen, *Settling a Dispute. Toward a Legal Anthropology of Late Antique Egypt*, Ann Arbor 1994, Kapitel 1. Dazu kommt die frühere Literatur von A. Steinwenter, *Die Streitbeilegung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte* (Münchener Beiträge 8), München 1925 und K.-H. Ziegler, *Das private Schiedsgericht im antiken römischen Recht* (Münchener Beiträge 58), München 1971.

¹⁰ Hier zähle ich nur diejenigen, bei denen es sich eindeutig um Kompromisse handelt. Vergleiche (*dialyseis*) und Teilungsurkunden (*diareseis*) haben ein ähnliches Formular.

¹¹ BGU I 315 (627 oder 642), P.Prag. I 49 (643), SB I 5681 (624), P.Corn. inv. II 48 (ed. T. Gagos, *BASP* 45 [2008] 59 [596]) sind vollständig erhalten, SB XIV 12194 (Mitte 7. Jh.) beinahe. Dazu kommen BGU I 309 (602), P.Lond. II 456 (2. H. 7. Jh.), P.Prag. I 48 (615), SB I 5257 (Mitte 7. Jh.), SB I 5271 (615), SB VIII 9775 (649), SB XXIV 15899 (608) und die Inedita P.Berol. 2723 (2. H. 7. Jh.), P.Berol. 5449 (659), P.Vindob. G 21006 + 21007 (6.–7. Jh.), P.Vindob. G 25537 (Mitte 7. Jh.), P.Vindob. G 25612 (Ende 6. Jh.), P.Vindob. G 25629 (2. H. 7. Jh.), P.Vindob. G 29005a (7. Jh.), P.Vindob. G 36229 (6.–7. Jh.) — wahrscheinlich auch CPR VI 8 (509?) und SB I 4847 (byz.). Der Name Pseios in P.Gen. IV 181 (Anf. 7. Jh.) spricht auch für eine mittelägyptische Provenienz.

¹² Die fragmentarischen CPR VI 7 (1. H. 7. Jh.), SB I 4673 (6. Jh.), SPP III 402 (6. Jh.) und der unpublizierte P.Vindob. G 26321 sowie der bereits genannte P.Rain.Cent. 121 (A.). CPR VI 7 sollte der Schrift nach später, Ende des 7., Anfang des 8. Jh. datieren, die Hand ähnelt derjenigen von SB VI 9154 (Synkritios). SPP III 402 bricht mitten im Text ab — vielleicht handelt es sich um einen Entwurf, wie bei B. beginnt der Text direkt mit der Einführung der Streitparteien. Aus dem Oxyrhynchites stammt P.Iand. III 41 (6. Jh.).

¹³ P.Giss. I 104 (Herm., 399), P.Lond. III 992 (507), P.Lond. V 1707 (Ant., 566); P.Gen. I 23 (4.–5. Jh.) ist unbekannter Herkunft, das Formular spricht für eine oberägyptische Provenienz.

¹⁴ Dazu J.-L. Fournet, *Sur les premiers documents juridiques coptes*, Études coptes XI (Cahiers de la Bibliothèque copte 17), Paris 2010, 125–137.

¹⁵ S. die Textedition von A. A. Schiller, *The Budge Papyrus of Columbia University*, *JARCE* 7 (1968) 79–118. Eine neue Übersetzung und Besprechung dieses singulären Papyrus wird von T. S. Richter vorbereitet.

Vereinbarung zweier formal gleichberechtigter Vertragspartner handelt¹⁶. Man würde daher die Unterschrift beider Vertragsparteien erwarten, was auch zumeist der Fall ist, per Einzel-Unterschrift (P.Prag. I 49, P.Lond. II 456, SB I 5257, SB I 5681) oder gemeinsamer Unterschrift in einem Satz wie bei SB XIV 12194. In P.Corn. inv. II 48 (s. Anm. 11), wo es um Diskrepanzen in der Buchhaltung des Großgrundbesitzers Fl. Kyrillos geht, kommt es nur zur Unterschrift der schwächeren Vertragspartei, was wohl der Hierarchie der beteiligten Personen geschuldet ist: der *stratelates* Kyrillos hat es nicht nötig zu unterschreiben, es genügt die Zustimmung des säumigen Verwalters. Es gibt aber, wie in späten Tabellionenerkunden nicht unüblich, ebenso Verträge ganz ohne Hypographe (BGU I 315). Auch in unserem Fall (B.) gibt es wahrscheinlich nur eine Unterschrift; von wem, lässt sich aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustands aber nicht sagen. In der Parallele P.Rain.Cent. 121 (A.) gab es möglicherweise gar keine, oder auch nur eine kurze; die entscheidende Stelle ist hier weggebrochen.

Die Terminologie ist in all diesen Texten ähnlich, die Formulierungen weichen nur geringfügig voneinander ab. Die bei Kreuzsaler, *Streitbeilegung* (s. Anm. 9) 19 angeführten unabdingbaren Elemente eines Kompromisses — 1) „die Einigung auf namentlich benannte Schiedsrichter“, 2) „die ἐμμένειν-Klausel, worin sich beide Parteien zur Einhaltung des Schiedsspruches verpflichten“, und 3) „die Strafklausel, in der eine Vertragsstrafe (*poena compromissi*) für Missachtung des schiedsrichterlichen Urteils vereinbart wird“ — sind im Grunde alle vorhanden, wenn auch die ἐμμένειν-Klausel — in den Papyri oft in der Form στέργειν καὶ ἐμμένειν — mit der Formulierung ὁ μὴ στέργων τῆ τούτων κρίσει in der Formulierung der Strafklausel inkludiert ist. Ich kann also die Meinung des Herausgebers von P.Rain.Cent. 121, S. 422 nicht teilen, man habe „es hier aber nicht mit einem vollständigen Kompromiß zu tun, sondern mit einem Auszug aus einem größeren Text, denn einige übliche Elemente fehlen, und zwar: Invokatio ... und Datierung, die Einleitungsformel Τόδε τὸ κομπρόμισσον ποιοῦνται πρὸς ἀλλήλους ἑκουσίᾳ γνώμῃ ... (vgl. z.B. BGU I 315, 1–6), und schließlich die persönlichen Unterschriften der an dem Kompromiß beteiligten Parteien“. Vielmehr handelt es sich, wie bereits erwähnt, um die allerspätesten griechischen „Tabellionenerkunden“, bei welchen eine Vermischung der Standard- und kleinformatigen Urkunde stattgefunden hat. Format (horizontal mit daraus resultierender Beschriftung *transversa charta*), Stil (direkte Einleitung der Vertragsparteien) und griechische Notarsunterschrift inklusive *Technonym* stammen von der kleinformatigen Urkunde, die um Elemente der Standardurkunde erweitert wird: gelegentlich *hypographai* und/oder Zeugenunterschriften, und exakte Datierung nach Diokletianischer Ära, allerdings nicht zu Beginn, sondern am Ende des Textes, wie bei den kleinformatigen Urkunden. Solche Misch-Urkunden kennen wir bislang von Petros und Paulos, wobei bei Paulos

¹⁶ S. Kovarik, *Der Brief in der Urkunde. Zur Briefform in spätantiken Verträgen*, in: U. Yiftach-Firanko (Hrsg.), *Law, State, Society and the Epistolary Format in the Ancient World. Proceedings of a Colloquium held at the American Academy in Rome, 28.–30.9.2008* (Philippika 55, 1), Wiesbaden 2012, 203–219 spez. 214–217.

alle drei erhaltenen Schriftstücke diesem Schema folgen, Petros aber noch verschiedene Urkundsgenres ausstellt¹⁷.

A. Neuedition von P.Rain.Cent. 121

Bevor ich zum eigentlichen neuen Text komme, soll zunächst die entscheidende Parallele einer genauen Untersuchung unterzogen und in einer durch die Zusammenschau der beiden Urkunden entstandenen, verbesserten Lesung zur Gänze wiedergegeben werden.

Dieser Kompromissvertrag stammt vom 7. Oktober 719¹⁸. Dass es sich bei den beiden namenlosen Schiedsrichtern (συγκρίται)¹⁹ der *ed. pr.* in Z. 2 und 3 — συγκρί(την) πρε(σβύτερον) υἱὸν ἄπα Ἰουλίου καὶ συγκρί(την) υἱὸν Ζαχαρίου — in Wahrheit um zwei gleichnamige Personen mit (gekürztem) Namen Synkritios handelt²⁰, hat bereits Federico Morelli in CPR XXII 16, Einleitung, S. 85 (= BL XII 165) festgestellt: Alle bisher bekannten Zeugnisse für diesen seltenen Namen stammen aus dem Herakleopolites (s. Anm. 7 zum zeitgleichen Notar Synkritios) und datieren in das späte 7. bis 8. Jh. Die Belege — neben dem Notar und unseren Schiedsrichtern: CPR XIX 25, SPP X 225, SPP VIII 1259 — sind wahrscheinlich zum Teil auf dieselben Personen zu beziehen. Beide Schiedsrichter stammen nun aus Herakleopolis, einer ist Priester und Sohn des Apaiulios, der andere Sohn eines Zacharias ohne weitere Berufsangabe. Synkritios aus der Steuersammelquittung CPR XIX 25, in welcher die Eintragungen

¹⁷ Standardurkunden: P.Vindob. G 25546, P.Vindob. G 41722 (CPR Varia 40), wahrscheinlich auch SPP VIII 1334 und P.Vindob. G 25155; eventuell P.Ross.Georg. III 56; kleinformatige Urkunden: SPP III 356, P.Monts.Roca IV 86, P.Vindob. G 42100; bereits mit exakter Datierung: P.Erl. 68, SPP III² 190.

¹⁸ Der Papyrus wird mit dem 436. Jahr der Diokletianischen Ära und der 3. Indiktion datiert, der Hrsg. liest in Z. 5: Ἐργ(άφῃ) μ(ηνὶ) Φ(αῶφῃ?) θ, ἰνδ(κτίωνος) γ. Ἔτου(ς) Διοκλ(ητιανοῦ) υλς †, lässt den Monatsnamen im Kommentar aber offen und datiert 719/720. Der Monat wird nur durch den ersten Buchstaben φ angezeigt, was im ägyptischen Kalender nicht eindeutig ist, da neben Phaophi auch Phamenoth oder Pharmuthi mit diesem Buchstaben beginnen. Es befinden sich aber am Fuße dieses φ Rückstände eines kleinen Buchstaben, bei dem es sich, trotz der Ähnlichkeit mit einem θ um ein ω handeln muss, dessen erstes Bäuchchen über die notarielle Paraph am Ende der Notarsunterschrift geschrieben wurde (wie sich im Vergleich mit C., s.u., zeigt). Diese Kürzung durch Tiefstellung am Fuße des Buchstabens, anstelle der üblichen Hochstellung, findet sich in zeitgenössischen Texten nur für den Monat Phaophi = Φ(α)ω(φῃ) als φ_ω (s. die arsinoitischen Urkunden CPR VIII 73, CPR VIII 76, SPP III² 99, SPP III 253, SPP III² 465, SPP VIII 1083, SPP VIII 1180 und SPP VIII 1183 sowie bei den zeitgleichen koptischen Urkunden im griechischen Datum, etwa CPR IV 32 oder CPR IV 200). Pharmuthi und Phamenoth hingegen werden für gewöhnlich Φαρ^θ/Φαρμ^θ und Φαμ^θ gekürzt, auch ohne supralineares θ. Damit ist die Datierung sicher. Photo unter <http://data.onb.ac.at/rec/RZ00002397>.

¹⁹ *Synkritios* ist außerdem papyrologisch nur ein einziges Mal in einem späten Text, BGU I 314, 9 συ|γκρίτη (630), belegt, wo stattdessen *topoteretes* ([τοπο]τηριτή, Z. 10) zu lesen ist.

²⁰ Am Papyrus ist auch zu bemerken, dass beim ersten συγκρι ursprünglich Συγκρίτιον ausgeschrieben war und später getilgt und mit πρε überschrieben wurde; die τι-Ligatur ist deutlich zu sehen. In den folgenden Zeilen sind immer wieder Tintenreste vorheriger Beschriftung zu erkennen. Siehe etwa über dem ersten α von Ζαχαρίου oder über und unter dem α von ἀπό (Z. 3) oder unter und nach dem υ von προστίμου (Z. 5) (vom Hrsg. in der *ed. pr.* als „Spuren“ vermerkt).

ebenfalls mit einem siegelhaften Zeichen abgeschlossen werden, wie wir sie aus den Notarsunterschriften des Synkritios und Paulos kennen, erscheint dort als Vater eines Zacharias. Der Synkritios in SPP X 225 ist auch Priester wie einer unserer Schiedsrichter.

Diese Neuedition ist der *ed. pr.* gegenüber um eine Zeile verschoben, da dort das Kreuz in der 1. Zeile zwar gelesen, aber nicht als Zeile gezählt wurde.

P.Vindob. G 31502
Herakleopolis

8,3 × 18,5 cm

7. Oktober 719

↓ 1 †
 2 † Ἐκ μὲν τοῦ ἐνὸς μέρους Πέτρος υἱὸς Μηνᾶ, ἐκ δὲ θατέρου μέρους
 Παπνούθιος
 3 υἱὸς Ζαχαρίου ἀμφοτέρω(ροι) ἀφ' Ἡρακλ(έους) π(ό)λεως. Ἠρήσαντο κοινῇ
 γνώμῃ Συγκρί(τιον) πρε(σβύ)τερον
 4 υἱὸν Ἀπαιουλίου καὶ Συγκρί(τιον) υἱὸν Ζαχαρίου ἀπὸ τ(ῆς) αὐτ(ῆς) πόλε(ως)
 καὶ ὁ μὴ στέργων
 5 τῇ τοῦτων κρίσει παρεχίτω ἐν τ(ῷ) πραιτωρίῳ λόγῳ προστίμου
 6 χρυσοῦ νομίσματα δύο ὄβρου(ζα), χρυ(σοῦ) νομίσματα β ὄβρου(ζα).
 Ἐγρ(άφη) μ(ηνὶ) Φ(α)ῶ(φι) θ, ἰνδ(ικτίωνος) γ, ἔτου(ς) Διοκλ(ητιανοῦ)
 υλς †
 7 (2. H.) [† Δ(ι')] ἐμοῦ Παύλου συμβ[ολαιογράφου Zeichen †

2. θατέρο, παπνουθι *rap.*; δὲ τοῦ *ed. pr.* 3. υ/ος, ζαχαριῶ ἀμφο, ηρακλ, κυκρι πρ *rap.*, π ex τι; συγκρί(τιν) *ed. pr.* 4. υ/ον, απαιουλιῶ, κυκρι, ζαχαριῶ, ἀπὸ αὐ πολ, στεργῶ *rap.*; συγκρί(τιν) *ed. pr.* 5. ἐν, προστιμῶ *rap.*; παρεχίτω ἐν *ed. pr.*; 1. παρεχέτω 6. δύο ὄβρ χρ ῆ, ὄβρ; εγρ' μ' φ, ἰν ετ' διοκλ *rap.*; ὄβρου(ζιακά) *ed. pr.* 7. [Δι' *ed. pr.*

„† Auf der einen Seite Petros, Sohn des Menas, auf der anderen Seite Papnuthios, Sohn des Zacharias, beide aus Herakleopolis. Sie haben gemeinschaftlich ausgewählt (als Schiedsrichter) den Priester Synkritios, Sohn des Apauiulios, und Synkritios, Sohn des Zacharias, aus derselben Stadt, und wer sich nicht an deren Entscheidung hält, soll im Prätorium als Strafe zwei vollgewichtige Goldsolidi zahlen, 2 vollgewichtige Goldsolidi. Geschrieben am 9. des Monats Phaophi, 3. Indiktion, im diokletianischen Jahr 436 †.

[† Durch mich], den Notar [Paulos] †“

B. Kompromiss

Im neuen Text nun erscheint wiederum ein Synkritios als Schiedsrichter; er ist κηπουρός (Gärtner), dessen Vatersname mit Αρ[beginnt. Bei der Seltenheit des Namens, demselben ausstellenden Notar und der Zeitstellung ist es naheliegend, daran zu denken, diesen Synkritios mit einem der beiden bereits bekannten zu identifizieren,

nämlich mit Synkritios, Sohn des Apaiulios. Dieser ist jedoch in P.Rain.Cent. 121 kein Gärtner, sondern ein Priester (auch das ein späterer Zusatz, s. Anm. 20). Für den Klerus war es allerdings nicht ungewöhnlich, nebenbei einer weiteren Beschäftigung nachzugehen. Das Eintrittsalter in den Priesterstand lag bei mindestens 35 Jahren, und so muss eine vorherige oder zusätzliche Berufsausübung nicht verwundern²¹.

Generell scheinen die Schiedsrichter in den mittelägyptischen Urkunden eher einfacher Herkunft²² zu sein und oft demselben Metier nachzugehen wie zumindest eine der Vertragsparteien. Das ist auch hier der Fall, da wenigstens eine Streitpartei auch ein κηπουρός ist. In BGU I 315 sind die Kontrahenten ein Walker (γναφεύς) und ein Händler (κάπηλος), der Schiedsrichter auch ein κάπηλος. In SB I 5681 sind alle Konfliktparteien Färber (βαφεῖς), die als Schiedsrichter ihren Vorsteher (ἐπιστάτης) und andere Kollegen bestimmen — hier sei nur am Rande bemerkt, dass von diesen Färbern immerhin zwei Priester und einer Diakon sind. In P.Corn. inv. II 48 (s. Anm. 11), dem Konflikt zwischen einem Grundbesitzer und seinem Verwalter (διοικητής), ist auch der Schiedsrichter ein διοικητής. Vielleicht durfte also bei zwei Schiedsrichtern jeweils eine Konfliktpartei einen Schiedsrichter benennen. Man könnte hingegen vermuten, dass in unserem Fall beide Schiedsrichter deswegen dieselben sind wie in P.Rain.Cent. 121, weil sie sich in der Vergangenheit bewährt hatten, auch wenn die Konfliktparteien andere sind. Vom Namen des zweiten Schiedsrichters ist nur der erste Buchstabe des Vatersnamens erhalten, bei dem es sich der Form nach am ehesten um ein ζ handeln dürfte. Wenn es sich bei diesem Sohn des Ζ[- - also um den anderen Synkritios handeln würde, ließe die Tatsache, dass dessen Vater Zacharias zum Zeitpunkt der Abfassung unserer Urkunde nicht mehr am Leben war (μακαρίου, Z. 4), darauf schließen, dass die hier vorgelegte Urkunde später als P.Rain.Cent. 121 zu datieren ist und diesen damit als nun späteste griechische Vertragsurkunde aus Ägypten ablösen würde — das muss aber Vermutung bleiben, Sicherheit kann bei dem Erhaltungszustand keine erlangt werden. Gegebenenfalls wäre die Reihenfolge der beiden Schiedsrichter umgekehrt. Zur Datierung s. auch weiter unten in C.

P.Vindob. G 11319 (SPP III 415) +	5,5 × 6,6 cm	Frühes 8. Jh.
P.Vindob. G 40284 Herakleopolis	11,4 × 8,2 cm	Tafel 11

Zwei nicht aneinander anschließende Fragmente eines mittelfeinen Papyrus, in blass-schwarzer Tinte gegen die Faser beschrieben. Linker, rechter und oberer Rand z.T. erhalten. Die beiden Fragmente haben wahrscheinlich aufgrund unterschiedlicher Lagerung verschiedene Farbnuancen. Die *ed. pr.* verzeichnet zur Herkunft von SPP III 415 (linkes Fragment) „angeblich Arsin., s. VII“. Im unteren Bereich des rechten

²¹ G. Schmelz, *Kirchliche Amtsträger im spätantiken Ägypten* (APF Beiheft 13), München 2002, 203f. zu weltlichen Berufen spätantiker Kleriker.

²² Man vgl. aber die distinguierten und rechtskundigen Schiedsrichter aus den beiden ober-ägyptischen Parallelen (s. Anm. 25).

Fragmentes ist der Papyrus stellenweise ausgebrochen, möglicherweise entlang von Faltungen. Auf der Höhe von Z. 2–3 fehlen am rechten Rand die Vertikalfasern. Klebung, 1–3 cm vom rechten Rand entfernt. Verso leer.

- ↓ 1 † †
- 2 † Ἐκ μὲν τοῦ ἐνόδ[μέ]ρ[ους Ἀν]ανίας υἱός Γρηγορίου ἐκ δὲ [θατέρου μέρους
± 6]
- 3 κηπουρός υἱός Α[±10 ἀμφοτέρω] ἀφ’ Ἡρακλ(έους) π(όλεως). Ἡρήσαντο
κοινῇ [γνώμη Συγκρίτιον υἱόν]
- 4 τοῦ μακαρίου Ζ[αχαρίου καὶ Συγ]κρίτιον κηπουρόν υἱόν Ἀπ[α]ι[ουλίου ἀπὸ
τ(ῆς) αὐτ(ῆς) πόλε(ως)]
- 5 καὶ ὁ μὴ σ[τέργων τῇ τούτω]γ κρίσει παρεχέτω ἐν τ(ῷ) [πραιτωρίῳ λόγῳ
προστίμου]
- 6 [χρυσοῦ νομίσματα δύο ὄβ]ρ(υζα), χρυ(σοῦ) νο(μίσματα) [β] ὄβρ(υζα).
Ἐργ(άφη) μ(ηνὶ) Γ(υ)β(ι) κ[ἰνδ(ικτίωνος) x ἔτου(ς) Διοκλ(ητιανοῦ) ?]
- 7 (2. H.) [±20] στ[ο]ι[χη(εῖ) μο[ι. †] (3. H.) † Δ(ι) ἐμοῦ Πα[ύλου] συμβο-
λαιογράφου Zeichen †]

2. υ/οc γρηγορίῳ pap.; ἐνόδ[ς μέρους ed. pr. 3. υ/οc, ηρακλ^ε, pap.; υἱός K[ed. pr. 4. μακαριῶ, υ/ον pap.; μακαρίου N[ed. pr. 5. ἐν pap.; [.] Spuren ομη[ed. pr.; l. παρεχέτω 6.]ρ/ χρ ὄ, οβρ/ εγγ/ μ^υ τ pap. 7. †i, δ, ἐμοῦ πα †[pap.

„† Auf der einen Seite Ananias, Sohn des Gregorios, auf der anderen Seite N. N., Gärtner, Sohn des A[... beide] aus Herakleopolis. Sie haben gemeinschaftlich ausgewählt (als Schiedsrichter) den [Synkritios, Sohn] des seligen Z[acharias (?), und] Synkritios, den Gärtner, Sohn des Ap[aiulios (?), aus derselben Stadt], und wer sich nicht an deren Entscheidung hält, soll im Prätorium als Strafe zwei vollgewichtige Goldsolidi zahlen, 2 vollgewichtige Goldsolidi. Geschrieben am 20. (?) des Monats Tybi [x Indiktion, im diokletianischen Jahr ? N. N.] mir sagt es zu. [†] † Durch mich, [den Notar] Paulos. †“

Im Wortlaut handelt es sich um eine beinahe identische Urkunde wie P.Rain.Cent. 121, mit denselben Schiedsrichtern und wahrscheinlich derselben Strafsumme, aber anderen Vertragsparteien. Beide Texte stammen möglicherweise auch von derselben Hand (man vergleiche das charakteristische υἱός/υἱόν, dessen ι die Form eines Schrägstriches mit ausladender Unter- wie Oberlänge annimmt in Z. 2, 3 und 4 in beiden Texten)²³, nur dass in P.Rain.Cent. 121 (A.) ein feinerer Kalamos benutzt wird.

²³ Die Schrift ist sehr ähnlich. Aber gerade die so charakteristische Schreibweise von υἱός ist generell ein Merkmal später Urkunden. Sie erscheint auch in SPP III 343, 1, im Corpus, und in der (naturgemäß) eigenhändigen Zeugenunterschrift eines Diakons in Z. 8. Ebenso beim Notar Synkritios (SB VI 9146, 10) wie auch bei Petros (SPP III² 190, 1 und eventuell P.Erl. 68, 1 und P.Ross.Georg. III 56, 3). Die Form ist nicht auf den Herakleopolites beschränkt, sondern begegnet auch im Arsinoites: P.Ross.Georg. III 52 (674), SB I 4668 (678), P.Eirene II 10 (680), P.Grenf. II 100 (682), SPP III² 115 (Notar Kosmas).

1 Mögliche Tintenspuren vor oder über dem Kreuz dürften nicht von Bedeutung sein, man vgl. P.Rain.Cent. 121, wo ein einfaches † erscheint.

2 Anstelle der üblichen Einleitung *τόδε τὸ κομπρόμισσον ποιοῦνται πρὸς ἀλλήλους ἔκουσία γνώμη* o.ä. + *Nennung beider Streitparteien* werden wie in der Parallele P.Rain.Cent. 121 sofort die Kontrahenten genannt.

Γρηγορίου: Ein Gregorios ist in Herakleopolis nur ein weiteres Mal belegt, in SPP III² 64, ein *lamprotatos* Landbesitzer aus dem späteren 7. Jh. — es könnte sich eventuell um den Vater unseres Ananias handeln. Derselbe Text ist auch der einzige andere herakleopolitische Beleg für einen Ananias, wo dieser jedoch als verstorbener Vater der anderen Vertragspartei begegnet.

3 κηπουρός bezeichnet den Gärtner (oder wie der zweite Wortbestandteil οὔρος zeigt, eigentlich Hüter des Gartens), der uns in den Papyri aber häufiger als πομαρίτης entgegnetritt. Für den Begriff κηπουρός gibt es ab dem 5. Jh. 13 Belege, wovon die Mehrzahl aus Mittelägypten stammt. Der πομαρίτης ist dem Namen entsprechend (Lat. *pomarium*) für Obstbäume zuständig — vielleicht hat der κηπουρός auch ein anderes Aufgabengebiet, wie z.B. Gemüse oder Leguminosen.

ἤρῃσαντο ist eine schwache Aoristform von αἰρέω, die in den spätantiken Papyri anstelle von εἴλοντο begegnet, s. dazu F. Gignac, *A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods, Vol. II: Morphology*, Milano 1981, 202. Es handelt sich um den *terminus technicus* für die Wahl des Schiedsrichters in diesen mittelägyptischen *compromissa*. Dieselbe Form begegnet in P.Rain.Cent. 121 und dem ebenfalls herakleopolitischen CPR VI 7: ἤρῃσαντο κατὰ κοινήν²⁴ [γνώμην], vgl. auch αἰρήσασθαι in den arsinoitischen Kompromissen BGU I 315 und SB I 5681 (die Wahl der Schiedsrichter wird dort, Z. 12f. bzw. 26f. mit ἔδοξεν αὐτοὺς αἰρήσασθαι κατὰ κοινήν γνώμην ἐπὶ Ν. Ν. bzw. ἔδοξεν αὐτοῖς αἰρήσασθαι κοινή γνώμη Ν. Ν. ausgedrückt)²⁵ sowie in P.Corn. inv. II 48, 9f. (ὁμολογοῦμεν ἔκουσία γνώμη [αἰρ]ήσα[σ]θαι Ν. Ν.) und wahrscheinlich auch P.Prag. I 48 (14: ὁμολογοῦμ[εν] *tracce*, wo ich anstelle der Spuren ἐκουσία lese). In P.Prag. I 49, 15–20 und SB XVI 12194, 16–18 aber wird die Sache folgendermaßen formuliert: ὁμολογοῦμεν δικάσασθαι πρὸς ἀλλήλους ἐπὶ Ν. Ν. ἐπὶ ὀριστοῦ τοῦ αὐτ(οῦ) νομοῦ bzw. ὁμολογοῦμεν δικάσασθαι [] ἐπὶ τοὺς ὀριστὰς ἐποικ[ί]ου [] τοῦ αὐτοῦ νομοῦ und auch in P.Vindob. G 21006 + 21007 wird δικάσασθαι verwendet.

Es folgt im allgemeinen dann die Klausel καὶ στέργειν αὐτοὺς/ἡμᾶς καὶ ἐμμένειν τῇ διδομένῃ ἡμῖν παρ' αὐτοῦ/αὐτῶν δίκη (BGU I 315, P.Prag. I 49, SB VI 12194) bzw. καὶ ὁμολογοῦσιν στέρξει καὶ ἐμμεῖναι κτλ. (SB I 5681); ohne ἐμμένειν in P.Corn. inv. II 48, 16–18: καὶ στέργειν ἡμᾶς τῇ διδομένῃ ἡμῖν ἀπαλλαγῆ<v> παρὰ Ν. Ν. Die Wörter στέργειν und ἐμμένειν in Kombination und speziell στέργον/ἐμμέμον μέρος vs. παραβαῖνον/μὴ στέργον μέρος sind typisch für *compromissa* und *dialyseis*²⁶, s. auch Komm. zu Z. 5.

²⁴ Das v fehlt nicht, wie in der *ed. pr.* vermutet, sondern wurde am Ende der Zeile hochgestellt.

²⁵ Vgl. den Unterschied zum oberägyptischen Formular: P.Lond. III 992, 12–14 (Herm., 507): ἔδοξεν ἡμῖν κοινή γνώμη ἀπαντήσαι εἰς δίαίταν πρὸς Καρδημέου καὶ Ζηνοδοτος (I. Ζηνόδοτον) τοὺς ἐλλογιμωτάτους σχολαστικούς φόρου Θηβαΐδος καὶ στοιχεῖ[ν] καὶ πείθεσθαι τοῖς ὀρισθησομένοις παρὰ τῆς αὐτῶν παιδεύσεως und P.Lond V 1707, 5f. (Ant., 566): ἔδοξεν αὐτοῖς διαίτη χρῆσασθαι καὶ εἴλαντο κατὰ κοινήν συναίνεσιν Κωνσταντῖνον καὶ Ἰωάννην τοὺς σοφοτάτους σχολαστικο[ύς] καὶ συνηγόρους φόρου Θηβαΐδος ἄνδρας τοῦ δικαίου ἀντιπιοιούμενους.

²⁶ Deswegen ist zu überlegen, ob das nicht auch der Hintergrund von der als Darlehen verstandenen Urkunde P.Ross.Georg. V 36 ist, worin Z. 8 τὸ παραβένον μέρος διδόναι τῷ ἐμμένον[τι . . .] erscheint. Entsprechende Strafklauseln finden sich auch in den *dialyseis* von Panopolis (P.Par. 20, 34–36) und Petra (P.Petra III 29, 175f.).

4 Ζ[αχαρίου ...] Ἀπ[α]ι[ουλίου: Die Form der noch sichtbaren Spuren des abgeriebenen ersten Buchstabens des ersten Vatersnamens spricht für ein ζ, speziell im Vergleich mit der Parallele P.Rain.Cent. 121, die möglicherweise von derselben Hand geschrieben wurde. Auch die Lesung von Apauiulios wird durch die Parallele gestützt. Ob die Komposita mit dem Namensbestandteil Apa nun getrennt — Apa Iulios — oder zusammen wiedergegeben werden, ist reine Konvention. Da viele dieser Namen aber nur in dieser fixen Kombination erscheinen, tendiere ich dazu, sie als einen und nicht zwei Namen aufzufassen. Vgl. T. Derda, E. Wipszycka, *L'emploi des titres abba, apa et papas dans l'Égypte byzantine*, JJP 24 (1994) 23–56.

5 ὁ μὴ σ[τέργων: στέργειν „mit etwas zufrieden sein“ hat in diesen Texten eindeutig die Bedeutung „sich halten an“ bzw. wird dies in dem Sich-Zufriedengeben impliziert — στέργειν καὶ ἐμμένειν sind Synonyme — und wird immer für die vertragsbrüchige Partei verwendet (vgl. Anm. 27), die, wenn sie μὴ στέργων ist, dem παραβαῖνον μέρος entspricht. Nach Berger, *Strafklauseln* (s. Anm. 29) 3 ist „derjenige, der sich eine Vertragwidrigkeit zu Schulden kommen läßt, ὁ παραβάς ..., der am Vertrag festhält, ὁ ἐμμένων ... In byzantinischer Zeit, werden diese Bezeichnungen in τὸ παραβαῖνον μέρος ... und τὸ ἔμμενον μέρος ... umgewandelt“; zu στέργειν s. auch Komm. zu Z. 3.

παρεχέιτο: Eine Verschreibung παρεχαίτω, wie von K. A. Worp für P.Rain.Cent. 121, 5 angenommen, wäre aus phonetischen Gründen zu bevorzugen, wird von der Paläographie aber in beiden Texten nicht unterstützt.

ἐν τ(ῶ) [πραιτωρίῳ: Die Ergänzung ergibt sich aus der Parallele P.Rain.Cent. 121. In P.Prag. I 49, 22–27 und SB XIV 12194, 20–24 ist die Strafzahlung an das *gloriosum praetorium* oder *endoxon praitorion* zu richten: εἰ δέ τις ἐξ ἡμῶν [μὴ] στέρξει τῇ κρίσει αὐτῶν ἐνέχεσθαι τὸν μὴ στέργοντα διδόναι τῷ ἐνδόξῳ πραιτωρίῳ λόγῳ προστίμου χρυσίου νομισμάτια τρία bzw. εἰ δέ τις ἐξ ἡμῶν μὴ στέρξει τῷ ὄρ(ῳ) τῶν αὐτῶν δικαστῶν ἐνέχεσθαι τὸ παραβαῖνον μέρος διδόναι τῷ ἐνδόξῳ πραιτωρίῳ λόγῳ προστίμου χρυσίου νομ(ισμάτια) δώδεκα²⁷. Das Prätorium ist das Statthalterbüro oder der Amts- oder Wohnsitz eines anderen hohen Verwaltungsbeamten — hier in der Gaumetropole Herakleopolis in arabischer Zeit ist am ehesten an den Sitz des Pagarchen

²⁷ Im Gegensatz zu den meisten anderen Kompromissen, bei denen die Strafzahlung an die andere Vertragspartei geleistet wird. Die Formulierung bleibt aber ähnlich, s. BGU I 315, 17–22, wo es heißt: εἰ δέ τις ἐκ τῶν μερῶ(ν) μὴ στέρξει τῇ αὐτοῦ κρίσει ἐν[έ]χεσθαι τὸ παραβαῖνον μέρ(ος) διδόναι τῷ στέργοντι μέρει λόγῳ προστίμο(υ) χρυσίο(υ) νομίσι(μ)α(τα) δύο; P.Corn. inv. II 48, 18–22: εἰ δέ τις ἐξ ἡμ[ῶ]ν μὴ στέρξει τῇ ἀπαλλαγῇ τοῦ αὐτοῦ εὐλαβεστάτου Θεοδώρου ὥστε τὸν μὴ στέργοντα διδόναι τῷ στέργοντι λόγῳ προστίμου χρυσοῦ νομίσιματα δώδεκα; oder SB I 5681, 34–37: εἰ δέ τις ἐκ τῶν μερῶν μὴ στέρξει τῇ αὐτῶν κρ[ί]σει, ἐπὶ τῷ τὸ παραβαῖνον μέρος διδ[ί]ναι τῷ στέργοντι λόγῳ προστίμου χρυσίου νομίσιματα ὀκτώ ῥυπαρά. So wahrscheinlich auch in P.Berol. 5449, 9–11: [εἰ δέ τις] ἐξ ἡμῶν μὴ στέρξει [– – –]σθαι τὸ μὴ στέργον μέρος [– – –]λόγῳ προστίμου χρυσοῦ νομισ[μά]τια und P.Vindob. G 21006 + 21007, 12f.: [– – –]διδόναι τῷ στέ[ργ]οντι λόγῳ προσ[τί]μου χρυσίου νομίσιματα ἕξ. Ähnliches muss auch in SB I 4847, 2–7 zu erwarten sein: εἰ δέ τι δέξει [. .]μου ἐμ[. .] ἐτέρα ἢ τῇ κρίσει αὐτῶν, ἐνέχεσθαι τὸ παραβαῖνον μέρος διδόναι τῷ γεουχ(οῦντι) λόγῳ προστίμου χρυσοῦ νομισμάτια δώδεκα(α) — anstelle von εἰ δέ τι δέξει [. .]μου wahrscheinlich εἰ δέ τις ἐξ ἡμῶν etc. Und auch der herakleopolitische Beleg SPP III 402 hat εἰ δέ τις ἐξ ἡμ[ῶ]ν [– – –] μέρος παρασχεῖν τῷ ἐμμένοντι [– – –], so bereits in BL I 411 (εἰ δέ τις ἐξ ἡμ[ῶ]ν μὴ στέρξει τῇ κρίσει αὐτοῦ ἐνέχεσθαι τὸ παραβαῖνον μέρος). SB XXVI 16564, 4f.: εἰ δέ τις ἐξ ἡμῶν [– – –] μὴ στέρξει τῷ ὄρῳ τῶν αὐτῶν δυσ[] spricht vielleicht auch für eine mittelägyptische Provenienz. Angeblich Fragment einer *dialysis*, könnte es sich genauso gut um einen Kompromiss handeln.

oder *topoteretes* zu denken²⁸. Zu den *praetoria* in römischer Zeit s. F. Mitthof, CPR XXIII, S. 112f. Zeitgenössische koptische Belege sind bei Förster, *Wörterbuch*, s.v. *πρατόριον* gesammelt.

λόγῳ προστίμου: Man geht davon aus, dass die Konventionalstrafe für den Vertragsbruch unter der Bezeichnung *prostimon* immer an die andere Vertragspartei zu zahlen ist, s. Berger, *Strafklauseln* (s. Anm. 29) 4–14 und Gagos, van Minnen, *Settling a Dispute*, 45 (s. Anm. 9). Aus den Kompromissen P.Rain.Cent. 121, P.Prag. I 49 und SB XIV 12194 wird durch den Zusatz, dass diese (in) dem Prätorium zu zahlen ist, aber klar, dass zumindest in arabischer Zeit wohl eine Fiskalstrafe gemeint sein muss²⁹. Auch in der späteren mittelbyzantinischen Gesetzgebung wird die Vertragsstrafe vom Fiskus eingezogen (Epanagoge 14.11)³⁰ und das *prostimon* in den zeitgenössischen koptischen Urkunden wird ebenso an eine staatliche Autorität (*ἐξουσία*) abgeführt, „die gerade über uns herrscht“, wie etwa aus den folgenden Urkunden hervorgeht: CPR IV 26, 46, KRU 17, 39f., KRU 45, 57f., KRU 46, 31f., KRU 5, 55, KRU 106, 201f.

6 ὄβ]ρῡ(ζα): Die Angabe ist hier wie in den meisten anderen Belegen aus arabischer Zeit, die zumeist auch aus dem Herakleopolites stammen, gekürzt: P.Dubl. 25, P.Prag. I 49, P.Rain.Cent. 121, SB VI 9590, SB VIII 9750, SB XIV 12194, SPP III² 46, SPP III² 64, SPP III 343, SPP III 393. Ausgeschrieben finden wir ὄβρῡζατά allerdings nur in zwei oxyrhynchitischen Texten aus dem 6. Jh. (P.Oxy. I 126 [572], P.Oxy. LXXXII 5340 [572]) und einem noch früheren aus Konstantinopel (SPP XX 146 [Mitte 5. Jh.]), während ὄβρῡζα in einigen späten Texten zur Gänze begegnet: BGU II 367, P.Köln. VII 322, P.Mert. II 99, P.Ness. III 46, P.Rain.Unterr. 100, SB I 5318 + 5320, SB VI 8988, SPP VIII 1138 und koptisch KRU 35 und 39, weswegen ich diese Ergänzung bevorzuge (gegen die *ed. pr.* von P.Rain.Cent. 121). Der Ausdruck wird im Zusammenhang mit nicht vollwertigen Münzen verwendet, s. K. Maresch, *Nomisma und Nomismatia* (Pap.Col. XXI), Opladen 1994, 26f. und M. F. Hendy, *Studies in the Byzantine Monetary Economy c. 300–1450*, Cambridge 1985, 350–353.

Die Strafzahlung ist weitaus geringer als in den meisten erhaltenen arsinoitischen Parallelen, wo 20 Solidi (P.Lond. II 456), 12 Solidi (SB XIV 12194, P.Corn. inv. II 48), 8 Solidi (SB I 5681), 6 Solidi (P.Vindob. G 25612³¹, P.Vindob. G 21006 + 21007), 3 Solidi (P.Prag. I 49) oder auch wie hier nur 2 Solidi (BGU I 315) oder 1 Solidus (P.Vindob. G 25629) begegnen, wobei diese in SB XIV 12194, wie gesagt, an den Fiskus geht und ansonsten, wenn der Passus erhalten ist, an die andere Partei gerichtet ist. Die unterschiedliche Höhe der Strafzahlung steht wohl in Zusammenhang mit dem Wert des Streitgegenstandes³², der aber unbekannt bleibt, da er innerhalb der Kompromisse nie besprochen wird. In SB XXII 15764, 10 erfahren wir jedoch von einem diesem Schiedsspruch vorangehenden Kompromiss mit einer Strafzahlung von 2 Solidi, gemäß des Streit-anlasses (*hypothesis*): *κομπρομ(ίσσου) μετὰ προστίμου χρυσοῦ νομισμάτ[ων] δύο ἀκο[λου]θῶς*

²⁸ In den koptischen Urkunden CPR IV 26, 41f. oder KRU 99, 36 ist von einem weltlichen (*ἀρχοντικόν*) oder kirchlichen (*ἐκκλησιαστικόν*) Prätorium die Rede, d.h. jegliche Form eines Amtssitzes scheint möglich.

²⁹ Entgegen der Aussagen von A. Berger, *Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden*, Leipzig, Berlin 1911, 97: „Seit der Mitte des IV. nachchristlichen Jahrhunderts finden wir die Fiskalmult in den Papyrusurkunden nicht mehr“.

³⁰ L. Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches*, Leipzig 1891, 532f.

³¹ Es ist nicht ganz klar, ob es sich hierbei um die Angabe der Strafzahlung handelt. Der Text erscheint in Kürze als *Varia* 24.

³² Anders Kreuzsaler, *Streitbeilegung* (s. Anm. 9) 19: „Die Höhe der jeweiligen Vertragsstrafe variiert zwar, doch erweckt sie nicht den Eindruck, sich am Streitwert zu orientieren, da unabhängig vom Streitgegenstand immer wieder die gleichen Beträge auftauchen“. Die Frage ist schwer zu entscheiden, da wir in den seltensten Fällen beides erhalten haben.

τοῖς τῆς ὑ]ποθέσεως. Aus dieser Schiedsurkunde lässt sich auch erkennen, dass der zugrunde liegende Konflikt eine Schuld von 5 Solidi betraf — bei einer Strafsumme von 2 Solidi wären das also 40% des Streitwertes. In Analogie ließe sich in unserem Fall ein Streitwert von 5 Solidi vermuten (allerdings datiert SB XXII 15764, vom Notar Iustus ausgefertigt, um gute 100 Jahre früher).

7 Möglicherweise folgt eine einfache *hypographe* des Ananias in Z. 6 und dann eine der zweiten Vertragspartei in Z. 7. Wahrscheinlicher ist aber, dass hier nur Platz für eine Unterschrift war.

Der Notarsunterschrift würde ein Zeichen folgen wie es Paulos auch in P.Rain.Cent. 121 verwendet. Ein alleinstehendes Fragment mit einem solchen Zeichen liegt in der Wiener Papyrusammlung unter der Inventarnummer P.Vindob. G 19705. Laut Konservatorin der Sammlung, Andrea Donau, dürfte es sich aufgrund der unterschiedlich feinen Fertigung des Papyrus aber nicht um Bruchstücke derselben Urkunde handeln.

Es gibt jedoch aber auch Hinweise, die dafür sprächen, dass dieses Fragment Teil der oben vorgestellten Urkunde ist; so würde der nach rechts oben schräg verlaufende untere Rand unserer Urkunde damit nach rechts verlängert werden. Die *kollesis* am rechten Rand könnte die Strukturunterschiede der beiden Fragmente erklären: das kleine Fragment würde von einem anderen Blatt stammen. Wenn das Zeichen dazugehören sollte, dann kann es sich bei den darauf befindlichen Tintenresten eigentlich nur um die Datierung nach Ärenjahr handeln. S. die anschließende Edition.

C. Paraphe des Paulos

Vom selben Notar stammt auch P.Vindob. G 19705, von dem nur ein winziges Fragment erhalten ist. Es trägt das Zeichen des Notars und wahrscheinlich Spuren vom Ende der Datierung, die diesen Notar ungefähr 6 Jahre später als bislang bezeugen könnten und damit ein Fragment eines noch späteren datierten griechischen Vertrages aus dem postbyzantinischen Ägypten darstellen würde als die unter A. oder B. edierten Urkunden. Es kann auch nicht endgültig ausgeschlossen werden, dass B. und C. zusammengehören, s.o. (B., Anm. zu Z. 7).

Das vergleichbare notarielle Zeichen am Ende der Unterschrift wird in P.Rain.Cent. 121 vom Hrsg., Komm. zu Z. 6, als Zeichnung eines arabischen Siegels gedeutet: „Meiner Meinung nach handelt es sich nicht um ein griechisches Handzeichen in Siegel-Form, sondern ein arabisches. ... Sachverständige Arabisten haben leider bis heute nicht den Text der arabischen Handzeichen in obenstehenden 3 Texten lesen können. Das Problem der Interpretation ist noch ungelöst. An sich ist es schon eigentümlich, daß wir hier gezeichneten Siegeln begegnen, wo normalerweise Siegel aus Ton die Papyri verschlossen“. Die drei genannten Texte sind P.Rain.Cent. 121, SPP III 343 und das fälschlicherweise dem Paulos zugeschriebene Zeichen des Synkritios in SPP III 420³³. Dieses „Siegel“ scheint mir eher in der Tradition notarieller Zeichen zu stehen, wie sie speziell im Arsinoites und Herakleopolites seit dem späten 5. Jh. nach der Notarsunterschrift oder zwischen den beiden Teilen derselben verwendet werden, als die Imitation eines arabischen Siegels zu sein; man vgl. ähnliche siegelhafte Zeichen

³³ In SB VI 9146 transkribiert der Hrsg. H. Gerstinger dasselbe Zeichen nach der Unterschrift des Synkritios als Ɱ. In der Tat ähnelt es einem Christogramm im Inneren eines Kreises.

z.B. bei denen Notaren Konstantinos in P.Eirene II 3 (Hera., 1. Hälfte 7. Jh.) oder Phib in P.Berl.Zill. 8 (Ars., 663); ähnlich auch der schon erwähnte Notar Synkritios (s.u. zur Neuedition)³⁴.



P.Eirene II 3



P.Berl.Zill. 8

SPP III² 46 + SPP III 420

P.Vindob. G 19705

P.Vindob. G 19705
Herakleopolis

4,8 × 3,9 cm

724–725?
Tafel 12

↓ 1 [Ἔτου(ς) Διοκλ(ητιανοῦ) υ]μα † *Spuren*
2 [† Δ(ι) ἐμοῦ Παύλου συμβολαιογράφου]υ *Zeichen* †

1 Bei den Tintenspuren an dieser Stelle im Text wird es sich wahrscheinlich um die Ärendatierung handeln, wenn die Notarsunterschrift wie in P.Rain.Cent. 121 eine eigene Zeile einnimmt. Ein μ kann in dieser nur die Zehnerstelle benennen. Danach wird zur Einerstelle gebunden, die nicht eindeutig ist, auch ein ε (728–729) scheint möglich.

Anhang

D. Neuedition von SPP III² 46 + SPP III 420

Laut Hrsg. handelt es sich um dieselbe Hand wie SPP III 343 und P.Rain.Cent. 121, weswegen der Text ebenfalls dem Notar Paulos zugeordnet wurde. Die Schrift hat Ähnlichkeiten mit einer generischen späten Hand, aber meines Erachtens nicht denselben Urheber (so fehlt z.B. die typische Schreibweise von υτ, die Buchstaben sind niedriger und es wird weniger gekürzt).

P.Vindob. G 11046
(SPP III² 46) +
P.Vindob. G 11324
(SPP III 420)
Herakleopolis

7,4 × 10 cm (links)
6,9 × 9,9 cm (rechts)
6,9 × 5,5 cm (Mitte)

7.–8. Jh.

Tafel 12

Eine zu etwa drei Viertel vollständige Urkunde, drei Fragmente (links und rechts außen = SPP III² 46) und Mitte rechts (SPP III 420), wobei die beiden rechten Fragmente direkt aneinander

³⁴ P.Eirene II 3: <http://data.onb.ac.at/rec/RZ00002234>, P.Berl.Zill. 8: <http://berlpap.smb.museum/03697/>, SPP III 420: s. Anhang, D. mit Photo auf Tafel 12.

anschließen. Alle drei Fragmente messen gemeinsam 25,4 cm — die Standardhöhe spätantiker Papyrusrollen beläuft sich auf 30–35 cm, es fehlen also bis zu 10 cm (ca. 30 Buchstaben, was als maximaler Textverlust in die Transkription Eingang gefunden hat). Das Stück wurde zuerst viermal horizontal und dann wahrscheinlich auch zweifach vertikal gefaltet, möglicherweise nicht ganz mittig, wovon die äußeren zwei Fragmente, die gleich breit sind, erhalten geblieben sind, und die inneren Fragmente ein wenig größer gewesen sein dürften. An allen Faltungen sind Ausbrechungen zu bemerken.

Alle Ränder sind zum Großteil erhalten. Die Schrift läuft in schwarzer Tinte gegen die Faser; die Zeugenunterschrift in der letzten Zeile ist deutlich blasser, der Erhaltungszustand von SPP III 420 generell schlechter. *Kollesis* unter Z. 2. Vgl. auch die Beschreibung in SPP III² 46. Der kritische Apparat verzeichnet nur die Abweichungen zu SPP III² 46 (*ed. alt.*) sowie zur SPP III 420 (*ed. pr.*). Die Übersetzung stammt aus SPP III² 46, ergänzt um das neue Fragment.

- ↓ 1 Ϝ Ἐσχον ἐγὼ Στέφανος υἱὸς [± 30] .τολ[.]υ το . . . [. .] Γ[ε]ωργίου
 Θεοδοσίου[υ] ἀπὸ τ(ῆς) ἀϕ[τ(ῆς)] πῶλε[ι(ως)]
 2 τὴν τιμὴν κατὰ δίκαι[ο]ν δ[± 20 ἐκουσία γν]ώμη καὶ οὐκ ἔκ τινος ἀνάγκης
 σκευῶν τὸν ἀριθμὸν πέντε,
 3 τοῦτ' ἔστιν καγκέλλ() χαλκ(οῦν) α αρ[± 30] α εἰς πλήρες ὃ ἐστιν χρυσοῦ
 νομίσμ(ατα) τρία ὄβρυ(ζα), (γίνονται) χρυ(σοῦ) νο(μίσματα) γ,
 4 καὶ μὴ δύνασθ(αί) με μὴ τινα ἐκ τῆ[ς ± 17 μῆτε κατὰ σοῦ μ]ῆτε κατὰ
 σῶνκληρ(ονόμων) περὶ τούτων μὴ περὶ ἐτέρας αὐτῶν τιμῆ(ς).
 5 Ἐπωμοσάμην θεὸν τὸν παντοκρά(τορα). Ἐγρ(άφη) [μη(νὶ) ± 28 (2. H.)]ου ἀφ'
 Ἡρακ(λέους) π(όλεως) μαρ[τυρ]ῶν ὑπέγραψα. † (3. H.) † Γεώργιος ἐλέει
 θεοῦ
 6 πρεσβύτερος τῶν ἀγίων ἀποστόλω[ν μαρτυρῶν ὑπέγραψα. † *vacat* (± 12)]
 (4. H.) † Δ(τ') ἐμοῦ Συγκριτίου συμβολαιογράφου *Zeichen*

Verso

- 7 (1. H.) [.] . τ() ε χρ(υσοῦ) νο(μισμάτων) γ †

1.], γεωργιῶ *pap.*; [.]. [- - - ἀφ' Ἡρακλ(έους) π(όλεως) παρὰ σοῦ] *ed. alt.*,]^{το}[]^υ το [*ed. pr.* 2. πάση]ς ἀνάγκης *ed. alt.*,]ωμη καὶ οὐκ ἐκτ [*ed. pr.* 3. καγκέλλ(ον) χαλκ(οῦν) α . . ρ[*ed. alt.* 4. δυνασθ(αί) με μὴ τινα ἐκ τῆ[ς ± 17 μῆτε κατὰ σοῦ μ]ῆτε κατὰ σῶνκληρ(ονόμων) περὶ τούτων μὴ περὶ ἐτέρας αὐτῶν τιμῆ(ς). 5. παντοκρ., εγρ', ηρακλ., θεοῦ *pap.*; μαρ[τυρ]ῶν τ[*ed. pr.* 6. ἀποστόλω[ν ἀφ' Ἡρακ(λέους) π(όλεως) μαρτυρῶν *ed. alt.* 1. ἀποστόλων 7.], χρ[*ed. pr.*; [- - -] . . . χρ(υσοῦ) *ed. alt.*

„† Ich, Stephanos, Sohn [- - -] habe erhalten von dir, Georgios, Sohn des Theodosios, aus derselben Stadt, den Kaufpreis auf Rechtsgrundlage [- - -] freiwillig und ohne jeden Zwang, an Geräten, fünf an der Zahl, dies ist 1 bronzenes Gitter [- - -] vollständig, das macht an Gold drei nicht vollwertige Solidi, das sind an Gold 3 Solidi, und weder ich, noch irgendwer aus [- - -] soll imstande sein [weder gegen dich] noch gegen deine Erben betreffs dieser (Gegenstände) oder betreffs eines anderen Preises für sie vorzugehen. Ich habe geschworen bei Gott, dem Allmächtigen. Geschrieben [- - -] im Monat [- - -] (2. H.) [- - -] aus Herakleopolis, ich habe unterschrieben und bezeuge. †

(3. H.) † Ich, Georgios, von Gottes Gnaden Priester der heiligen Apostel, [ich habe unterschrieben und bezeuge.] (4. H.) † Durch mich, den Notar Synkritios
Verso: (1. H.) [– – –] 5, 3 Solidi Gold †”

1 [± 30] .τολ[]υ το [. .] : Das erste Wort auf dem mittleren Fragment (SPP III 420) endet mit einem supralinearen υ. Unter der Zeile befindet sich vor der Lücke eine Unterlänge, die eigentlich nur als erste Haste eines λ gedeutet werden kann. Es fehlen Vatersname und etwaige Berufsbezeichnung des Stephanos sowie Herkunft mit ἀφ’ Ἡρακλ(έους) π(όλεως), deren Existenz uns durch das folgende ἀπὸ τῆς αὐτῆς πόλεως angezeigt wird. Eine Genitivendung auf -ου würde für den Vatersnamen sprechen, wobei der Personennamen Ι[τολ[εμαίο]υ aufgrund der Kürze der Lücke vor dem hochgestellten υ ausscheidet. Eine Herkunftsangabe vor der Filiation wäre ungewöhnlich, aber nicht unbelegt, s. P.Dubl. I 33, 2 (Ars., 513); CPR X 124, 4f. (Ars., 577); P.Ross.Georg. III 47, 1 (Ars., 1 H. 7. Jh.); vielleicht eher als Teil einer Berufsbezeichnung wie etwa in SPP III² 64, 1f. (Hera., 2. H. 7. Jh.): Ἀάρων διάκονος καὶ καγκελλάριος τοῦ εὐαγοῦς κλήρου τῆσδε τῆς πόλεως υἱὸς τοῦ μακαρίου Ἀ[ν]ανίου. Auch die folgenden Spuren lassen sich weder mit einer Herkunftsangabe noch παρὰ σοῦ in Einklang bringen.

Ein alternatives Szenario könnte mit der Lesung [ἀπ]οστόλου τοῦ angedacht werden, wobei σ möglicherweise wie in Z. 6 ἀποστόλων von unten zum folgenden τ gebunden wäre. Dann würde es sich um eine Form der Stellvertretung mittels eines Gesandten handeln: Στέφανος υἱὸς [N. N. ἀφ’ Ἡρακλ(έους) π(όλεως) παρὰ σοῦ N. N. ἀπ]οστόλ[ο]υ τοῦ κυρ[ί]ου (?) Γ[ε]ωργίου. Dies findet jedoch keine Parallelen. Auf jeden Fall spricht die Lücke von bis zu ± 45 Buchstaben zwischen dem Namen des Ausstellers und Namen des Zahlenden dafür, dass hier mehr als die Standard-Information, Vatersname und Herkunft + παρὰ σοῦ, zu erwarten ist.

Γ[ε]ωργίου: Die Lesung [Σ]εργίου scheint ebenso möglich.

2 κατὰ δίκαι[ο]ν δ[] : Es folgt normalerweise eine Vertragsart, an deren Richtlinien man sich hält, κατὰ δίκαιον γραμματείου z.B. in der Quittung SPP III² 112 A. Da von einem Preis die Rede ist, kämen Kauf (πῶσις) oder Lieferungskauf (γραμματεῖον) in Frage. Weil aber beide nicht mit δ beginnen, ist vielleicht an einen Vergleich (διάλυσις) oder eine Teilung (διαίρεσις) bzw. deren Erlös zu denken. Auf jeden Fall ist bei einem Textverlust von bis zu 20 Buchstaben noch mit einer nachfolgenden Ergänzung zu rechnen.

Für die Freiwilligkeitsklausel s. die Parallele SB XVI 12717, 7f.: ὁμολογῶ ἔκο[υ]σία γνώμη καὶ οὐκ ἔκ τινας ἀνάγκης. Eine Auflistung der Klauseln über den Ausschluss von Arglist und Zwang in spätantiken Urkunden gibt F. Mitthof, CPR XXIII, Tabelle 9, 248–259. Unter γνώμη καί stehen Tintenspuren.

3 κακέλλ() χαλκ(οῦν) α αρ[– – –] α: Es ist nicht ganz klar, worum es sich hier handelt. S. Tost, der Hrsg. von SPP III² 46, erwägt einen Bau- oder Maschinenteil. Meiner Meinung nach sollte eher an Kleinobjekte gedacht werden. Man vergleiche SPP XX 151, eine Liste von Haushaltsgegenständen aus Silber, darunter in Z. 18 ein κακέλλιν. Dementsprechend würde ich auch hier für das Diminutiv plädieren.

Entweder ein bronzenes Gitterchen, was auch immer darunter zu verstehen ist, steht zu Beginn einer Aufzählung verschiedener Gegenstände (3–5, je nach Größe der Lücke), dann ist hier κακέλλ(ιν) zu ergänzen, oder aber es werden hier mehrere *kankellia* aus unterschiedlichen Metallen angeführt, wie es scheint, ansteigend im Wert, Bronze und vermutlich Silber, eventuell Gold: κακέλλ(ια) χαλκ(οῦν) α, ἀργύρ(εον) α (?), χρυσ(οῦν) (?) α. Darauf folgen wahrscheinlich andere Objekte, da sonst wohl in Z. 2 nicht allgemein von Gegenständen, sondern von *kankellia* die Rede gewesen wäre. Dann gäbe es mindestens zwei *kankellia* und mindestens zwei weitere Angaben.

Das erste α (= 1) hat einen sehr langen Ausstrich mit Bäumlein nach rechts unten, bei dem es sich eventuell um eine in Ligatur geschriebene (καί)-Sigle handeln könnte. Anders als bei der

Zahl nach der Lücke, wahrscheinlich auch ein α oder β , dessen erste Haste verloren gegangen ist, scheint hier eine Zahlenmarkierung zu fehlen.

4 $\mu\eta\ \delta\acute{\upsilon}\nu\alpha\sigma\theta(\acute{\alpha}\iota)\ \mu\epsilon\ \mu\eta\ \tau\iota\nu\alpha\ \acute{\epsilon}\kappa\ \tau\eta[\zeta]$: Auch die Rekonstruktion dieser Zeile bereitet Schwierigkeiten; maximaler Textverlust ist in dieser Zeile zu bevorzugen, weil nicht nur nach $\acute{\epsilon}\kappa$ ein Verweis auf Stephanos' Familie oder Erben, sondern auch ein Verb im Infinitiv zu erwarten wäre.

Die zwei Buchstaben vor der Lücke sind nicht eindeutig. Auf keinen Fall lässt sich hier aus paläographischen Gründen die häufige Formulierung $\tau\iota\nu\alpha\ \acute{\epsilon}\kappa\ \pi\rho\sigma\acute{\omega}\pi\omicron\upsilon\ \mu\omicron\upsilon$ lesen wie sie in zeitgenössischen Parallelen begegnet, z.B. BGU II 371, 22–26: $\mu\eta\ \acute{\epsilon}\mu\acute{\epsilon}\ \mu\eta\ \kappa\lambda\eta\rho\nu\acute{\omicron}\mu\omicron\upsilon\varsigma\ \acute{\epsilon}\mu\omicron\upsilon\varsigma\ \mu\eta\ \acute{\alpha}\lambda\lambda(\omicron\nu)\ \tau\iota\nu\alpha\ \acute{\epsilon}\kappa\ \pi\rho\sigma\acute{\omega}\pi\omicron(\upsilon)\ \mu\omicron(\upsilon)\ \pi\rho\delta\acute{\omicron}\varsigma\ \sigma\acute{\epsilon}\ \eta\ \pi\rho\delta\acute{\omicron}\varsigma\ \kappa\lambda\eta\rho\nu\acute{\omicron}\mu\omicron\upsilon\varsigma\ \sigma\omicron\delta\acute{\omicron}\varsigma$.

Ein Femininum ist in den Parallelen nicht belegt. Wenn man davon ausgeht, dass eventuell eine Unterlänge aus der vorherigen Zeile den Text stören würde, dann käme vielleicht die Ergänzung $\acute{\epsilon}\kappa\ \tau\acute{\omega}[\nu\ \acute{\epsilon}\mu\acute{\omega}\nu\ \kappa\lambda\eta\rho(\acute{\omicron}\nu\acute{\omicron}\mu\omicron\nu\omicron\upsilon\upsilon)]$ in Frage.

Andererseits könnte gerade das anlautende τ auch nur zufällig aus dem Ausstrich des κ und dem Aufstrich des η entstanden sein, und das erste Wort möglicherweise mit η anlauten.

5 $\acute{\upsilon}\pi\acute{\epsilon}\gamma\rho\alpha\upsilon\alpha$: Die Lesung ist schwierig, υ dürfte mit einem Aufstrich geschrieben sein. Es muss sich hier um die erste Zeugenunterschrift und nicht die Unterschrift des Ausstellers handeln, wie vom Hrsg. mangels Kenntnis der Lücke angenommen wurde. Ungewöhnlich ist der Zusatz, dass dieser selbst unterschrieben hatte, da diese Fertigkeit eigentlich eine Voraussetzung für die Zeugenschaft ist. Eine Parallele findet sich in dem Darlehen P.Cair.Masp. II 67126 (Konst., 541) aus dem Dioskoros-Archiv, dessen drei Zeugenunterschriften (Z. 64, 72, 78) ebenfalls die Formulierung $\mu\alpha\rho\tau\rho\upsilon\acute{\omega}\nu\ \acute{\upsilon}\pi\acute{\epsilon}\gamma\rho\alpha\upsilon\alpha$ aufweisen, ergänzt um die Eigenhändigkeit ($\chi\epsilon\rho\iota\ \acute{\epsilon}\mu\eta$). Vgl. auch die fragmentarische herakleopolitische Urkunde SPP III 407³⁵, 4: $\mu\alpha\rho\tau\rho\upsilon\acute{\omega}\ \kappa[\acute{\alpha}\iota]\ \acute{\epsilon}\gamma\rho\alpha\upsilon\alpha$, wo wahrscheinlich die Lesung $\mu\alpha\rho\tau\rho\upsilon\acute{\omega}\ \acute{\upsilon}[\pi]\acute{\epsilon}\gamma\rho\alpha\upsilon\alpha$ zu bevorzugen ist.

6 $\tau\acute{\omega}\nu\ \acute{\alpha}\gamma\iota\omicron\nu\ \acute{\alpha}\pi\omicron\sigma\tau\acute{\omega}\lambda\omega[\nu]$: Diese Kirche ist ansonsten nur ein einziges Mal belegt, in einer anderen Zeugenunterschrift aus dem späteren 7. Jh. in P.Vindob. G 25605 (CPR Varia 37).

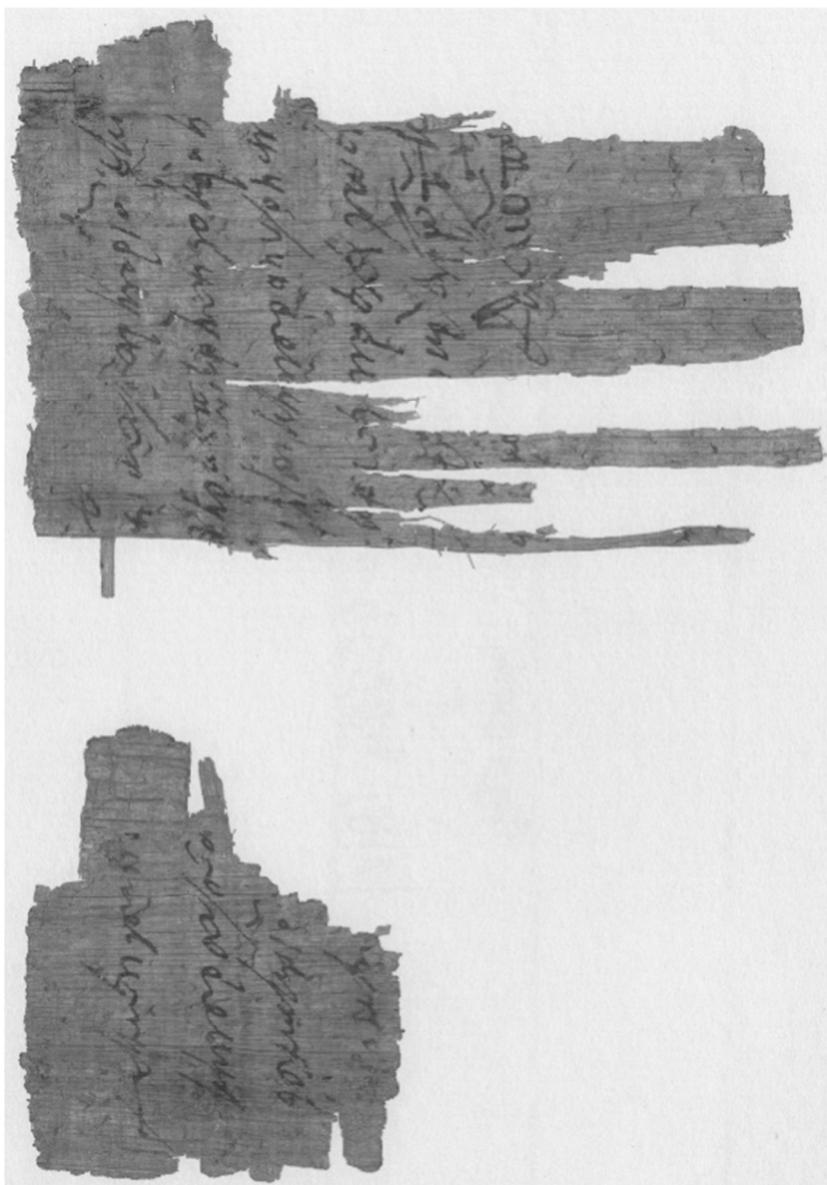
Analog zur vorhergehenden Zeugenunterschrift wurde auch hier $\mu\alpha\rho\tau\rho\upsilon\acute{\omega}\ \acute{\upsilon}\pi\acute{\epsilon}\gamma\rho\alpha\upsilon\alpha$ ergänzt.

7 Zusammenfassung des Inhalts: für 5 Utensilien werden 3 Solidi gezahlt. Relativ eindeutig scheint mir das supralineare τ zu sein. Das ϵ hat wahrscheinlich eine Zahlenmarkierung über der Zeile.

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde,
Papyrologie und Epigraphik
Universität Wien
Universitätsring 1
1010 Wien, Österreich
sophie.kovarik@univie.ac.at

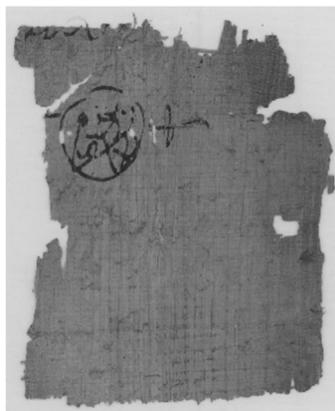
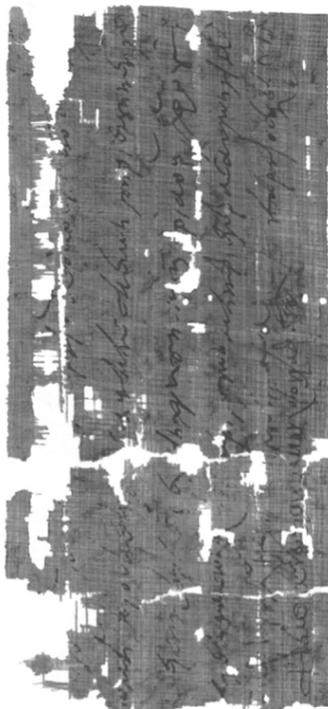
Sophie Kovarik

³⁵ <http://data.onb.ac.at/rec/RZ00007288>.



P.Vindob. G 11319 = SPP III 415 + P.Vindob. G 40284
(© Österreichische Nationalbibliothek, Papyrussammlung)

zu S. Kovarik, S. 61



P.Vindob. G 19705
(© Österreichische Nationalbibliothek,
Papyrussammlung)



P.Vindob. G 11046 (SPP III² 46) + P.Vindob. G
11324 (SPP III 420) (© Österreichische
Nationalbibliothek, Papyrussammlung)

zu S. Kovarik, S. 67